Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes von Wein betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgelds vom Wein betreffend, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Böckh zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Consumtion von Wein, sowohl Traubenwein (Traubenmost) als Obstwein (Obstmost), unterliegt der Weinsteuer.

Diese besteht aus Accise und Ohmgeld.

Art. 2.

Die Accise beträgt:

1) von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflasche);
2) vom Traubenwein in Fässern,
   a) wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt (eingekellert) wird, einen Kreuzer von der Maas;
   b) wenn er in einer andern Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3) vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 3.

Das Ohmgeld beträgt:

1) von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
2) vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3) vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 4.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach Art. 2 und 3 je nur von zwei Dritttheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Art. 5.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester, vor dem ersten Ablaß erworben, so findet an dem nach den Artikeln 2 und 3 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt.

Art. 6.

Geht bereits veraccister Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über, und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach Art. 2 bei Weineinlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrage des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 7.

Die Angabe des Weinwerthes, wo sie zur Feststellung der Größe der Weinsteuer seither vorgeschrieben war, hat künftig zu unterbleiben.

Art. 8.

Wo nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise oder des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen:

1) an Accise
   a) von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer,
   b) vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;
2) an Ohmgeld
   a) in den Fällen, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter Rückersatz erhalten, vom Traubenwein acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein einen Viertelkreuzer,
   b) sonst von allem Wein in Bouteillen und vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer, vom Obstwein in Fässern dagegen zwei Zehntelkreuzer.

Art. 9.

Alle mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vereinbare Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze bleiben forthin in Kraft.

Die die Weinsteuer betreffenden Kontrolvorschriften sollen, soweit dies nach vorstehenden Gesetzesänderungen thunlich erscheint, im Verordnungswege vereinfacht werden.

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem
in Wirksamkeit.

Das Finanz-Ministerium ist mit Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Bauschlicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

1. Im Großherzogthume wird seit vielen Jahren eine Verbrauchsteuer vom Wein — vom Trauben- wie vom Obstwein — erhoben und seit Einführung der Accis- und Ohmgeldgesetze von 1812 zerfällt dieselbe in Accise und Ohmgeld.

Accise und Ohmgeld vom Bouteillenwein, sowie vom Obstwein sind seither unverändert geblieben, vom Bouteillenwein je für die Bouteille 3 kr. Accise und 3 kr. Ohmgeld, vom Obstwein je für die Maas $^1/_4$ kr. Accise und $^1/_4$ kr. Ohmgeld.

Accise und Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern dagegen werden jetzt nicht mehr erhoben, wie sie im Jahre 1812 eingeführt worden waren. Damals nämlich war eine Accise nach verschiedenen Klassen des Weinwerths, höher für die werthvolleren, minder hoch für die minder werthvollen Weine, und ein Ohmgeld durchgängig mit $1^1/_4$ kr. von der Maas vorgeschrieben. Bald zeigte es sich jedoch, daß die klassenweise Accise nicht angemessen, auch eine Aenderung in der Erhebung des Ohmgeldes erwünscht sei. Darum ward denn durch ein Gesetz vom 31. Juli 1828 bestimmt, daß vom 1. September 1828 an die klassenweise Accise aufzuhören habe und statt ihrer eine solche von 4 kr. von jedem Gulden des Weinwerths zu entrichten, ferner, daß das Ohmgeld für Wein, der nicht über 250 fl. vom Fuder werth ist, nur mit 1 kr. von der Maas, für Wein von höherem Werthe aber im nämlichen Betrag wie die Accise zu erlegen sei.

Diese Bestimmungen nun sammt den im Jahre 1812 schon eingeführten für Bouteillen- und Obstwein sind es, nach denen Accise und Ohmgeld vom Wein heute noch erhoben werden.

2. Hiernach ist es bereits eine sehr geraume Zeit, während welcher sich die nun geltenden Bestimmungen über Weinaccise und Weinohmgeld in Wirksamkeit befinden. Allein diese Bestimmungen sind nicht unbeanstandet geblieben. Wohl hat sich gegen die Abgabe vom Wein in Bouteillen und gegen jene vom Obstwein bis jetzt keine Erinnerung erhoben; desto mehr aber haben sich für eine Aenderung der Accise und des Ohmgeldes vom Traubenwein in Fässern Wünsche vernehmen lassen. Schon in den dreißiger Jahren ist da und dort der Wunsch um Verwandlung der nach dem Werthe des Weines bemessenen Accise in eine lediglich nach der Menge desselben zu bemessenden Abgabe hervorgetreten. In den 1840r Jahren ward dieser Wunsch auf den Landtagen mehrfach wiederholt und auf den beiden jüngsten Landtagen machte er sich so lebhaft und dringend geltend, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Aenderung gerathen sei, nicht wohl länger vertagt werden kann. Auch ist in Folge der ständischen Verhandlungen auf dem letzten Landtag eine Adresse beider Kammern vom 8. und 16. April 1856 beschlossen worden, worin um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten ist, durch welchen statt der Besteuerung des Weins nach den Kaufpreisen eine solche nach festen Sätzen eingeführt wird.

3. Ueberblickt man die schon angeführten Bestimmungen über Accise und Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern, so wird man zunächst anerkennen müssen, daß jene über die Accise durchaus, jene über das Ohmgeld wenigsters in soweit, als sich auch diese Abgabe nach dem Weinwerthe richtet, auf dem richtigen Prinzipe beruhen. Darüber nämlich kann ein Zweifel nicht obwalten, daß eine Verbrauchsteuer von Getränken an und für sich dann um so gerechter ist, wenn sie mit dem Werthe der letzteren steigt und fällt. Denn daß der, der kostbarere Weine verzehrt, eine höhere Steuer zahlt, als jener, der geringere Weine consumirt, ist nicht mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als billig. Eine Verbrauchsteuer ist auch gerade dann am wenigsten drückend, wenn sie sich nach dem Werthe des Verzehrungsgegenstandes, also — wie man denn doch im Allgemeinen als richtig unterstellen darf — nach dem Einkommen des Verzehrenden richtet. Und wenn unter besonderen Umständen irgend einmal die Verbrauchsteuer ganz oder theilweise auf den Erzeuger des Verzehrungsgegenstandes übergewälzt werden könnte, so würde sie doch gewiß am wenigsten drückend auf den Belasteten wirken, wenn sie für das minder werthvolle Erzeugniß geringer wäre, als für das werthvollere.

4. Eine Getränkesteuer nach dem Werthe des Getränkes scheint hiernach volkswirthschaftlich einen wesentlichen Vorzug darzubieten; sie zeigt in der That einen solchen Vorzug in finanzieller Hinsicht. Sieht man auf die Anlage 1 hin, so leuchtet dies alsbald ein. Der Verbrauch des Weins im Lande hängt seiner Ausdehnung nach ganz besonders von der mehr oder minder ergiebigen Weinlese ab. Gesegnete Herbste ermäßigen durch die Menge des Erzeugnisses den Weinpreis und steigern damit den Weinverbrauch. In ungünstigen Weinjahren aber und in Folge solcher erhöht sich der Preis und sinkt damit die Consumtion des Weines. Würde nun die Getränkesteuer nicht nach dem Werthe, sondern lediglich nach der Menge des Weins sich richten, so würde, sobald bei steigenden Preisen der Verbrauch abnimmt, der Steuerertrag selbst jeweils einen empfindlichen Rückschlag zeigen. Und gerade in solchen Jahren würde dieser Rückschlag hervortreten, wo sich die Folgen eines ungünstigen Herbstes auch sonst noch in der Staatskasse fühlbar machen. Bei einer Getränkesteuer nach dem Werthe dagegen wird der Steuerrückschlag in Folge ungünstiger Weinlesen viel weniger stark, ja zuweilen fast gar nicht fühlbar. Allerdings nimmt mit der Consumtion die Menge ab, die versteuert wird, aber ihr Werth steigt, die Steuer wird damit auch verhältnißmäßig beträchtlicher. So sind z. B. im Durchschnitt der Jahre 1836/41 jährlich über 37 Millionen Maas Wein verbraucht worden, die einen Accisertrag von 275,798 fl. lieferten, während im Durchschnitte von 1842/46 zwar noch nicht 29 Millionen Maas jährlich zur Consumtion gelangten und gleichwohl der Accisbetrag hieraus die Summe von 319,566 fl. erreichte. So findet sich ferner, daß im Jahre 1842 nahe 31 Millionen Maas an Accise 316,463 fl. und im Jahre 1856 kaum 21 ½ Millionen Maas an Accise 317,161 fl. abwarfen. Freilich hat sich auch der mittlere Weinpreis im Durchschnitte von 1836/41 nur auf 111 fl., im Durchschnitte von 1842/46 auf 167 fl., im Jahre 1842 auf 153 fl., im Jahre 1856 endlich auf 221 fl. belaufen.

5. Aber diese theils wirklichen, theils wenigstens scheinbaren Vorzüge einer Getränkesteuer nach dem Werthe sind denn doch auch von sehr beachtenswerthen Schattenseiten begleitet.

Der Werth des Weins zum Behufe der Accisberechnung beruht wesentlich auf der Angabe des Steuerpflichtigen oder seines Verkäufers. Der Steuerpflichtige ist leider in gar manchen Fällen nicht geneigt, der Verkäufer aber, um sich seine Kundschaft zu erhalten, nicht selten genöthigt, nicht den wirklichen Werth, sondern nur einen Minderbetrag anzumelden. Dieser Mißstand wächst naturgemäß, wie sich die Weinpreise erhöhen. Die Steuerbehörde hinwiederum kann und darf nicht ruhig zusehen, wie damit die dem Staate gebührende Abgabe geschmälert werden will. Sie ist verpflichtet, zu genauerer Anmeldung des Weinwerths aufzufordern, zu niedere Angaben zur Bestrafung zu ziehen, zu dem Ende fort und fort Nachforschungen zu pflegen und sachdienliche Controlen vorzukehren. Wäre die Neigung der Steuerpflichtigen zu niedrigeren Werthangaben mehr oder minder nur eine vereinzelte, so würde der Mißstand, der sich hieraus ergibt, immerhin nur ein untergeordneter bleiben. Aber so vereinzelt steht eben jene Neigung nicht und so bildet sich denn vielfach ein fortdauernder Kampf Derer, welche die Weinwerthe der Steuerkasse gegenüber herabzudrücken, und Derer, welche sie wiederum auf ihren wirklichen Betrag zu erhöhen bemüht sind. Begreiflich ist es, daß dieser Kampf nicht selten auch auf den Verkehr solcher störend einwirkt, deren ehrenwerther Gesinnung es ganz und gar ferne liegt, dem Staate vorzuenthalten, was ihm gebührt; begreiflich ist damit, daß die Steuerverwaltung in ihrem Bemühen vielfach lästig und gehässig wird und doch ihren Zweck nur unvollkommen erreicht. Dies sind Uebelstände, welche den wenigstens im Prinzipe bestehenden volkswirthschaftlichen Vorzug der Werthaccise sehr mindern.

6. Dazu kommt, daß — wie sich die Gewerbsverhältnisse allmählig gestaltet haben — noch andere Mo-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mente gegen die Werthaccise auftreten. Zwei Drittheile der Weinconsumtion finden durch Vermittelung der Wirthe statt. Seit 1831 nämlich sind — wie die Anlagen 1 und 2 begründen — fast mathematisch genau zwei Drittheile des veraccisten Weins von Wirthen eingelegt worden. Nun ist aber nach dem dermaligen Stande des Wirthsgewerbes die Werthaccise, was die Weineinlagen der Wirthe anbelangt, nur noch sehr unvollkommen das, was sie sein soll. Ein Gastwirth, mit reichen Mitteln ausgestattet, zieht seine Weine gewöhnlich selbst; er legt sie jung und dann zu verhältnißmäßig billigerem Preise, also auch gegen verhältnißmäßig geringere Accisbeträge ein. Sein Mitbewerber, weniger durch Vermögensumstände begünstigt, ist eben darum genöthigt, seine Weine schon abgelegen, in geringeren Mengen, zu höheren Preisen vom Weinhändler zu erwerben und deßhalb auch höhere Steuerbeträge zu erlegen. Nicht, weil er werthvollere Weine ausschenkt, sondern weil er sie unter ungünstigeren Verhältnissen erwirbt, trifft ihn die höhere Steuer. Es ist dies gewiß eine unerwünschte Folge der Werthaccise, eine Folge, die — indem sie Jahr für Jahr stärker hervortritt — die Abneigung von Wirthen und Weinhändlern gegen die Werthdeclarationen mehr und mehr steigert.

7. Noch eine Betrachtung darf nicht übersehen werden, die das Gewicht des im Satze 4 erwähnten finanziellen Vorzugs der Werthaccise immerhin einigermaßen mindert. So wenig die Steuergesetzgebung den übermäßigen Genuß geistiger Getränke begünstigen soll, so kann es doch nicht erwünscht sein, daß den mäßigen Genuß des gesündesten geistigen Getränkes dann, wenn ihn ohnehin schon die Ungunst des Herbstes erschwert, auch noch die Steuer weiter belastet, als dies in gesegneteren Weinjahren der Fall gewesen wäre. Billig zahlt der Steuerpflichtige mehr, wenn er Werthvolleres verzehrt, nicht aber, wenn er zwar nur Gleiches verzehrt, aber dieses Gleiche eben unter ungünstigeren Verhältnissen und mit stärkeren Opfern erwerben mußte.

Solche Betrachtungen sind freilich nur von untergeordneterer Bedeutung. Keineswegs aber ist dies der Fall mit jener, die auf der Erfahrung beruht, daß die Werthaccise eben nicht das wirklich ist, was sie bestimmungsgemäß sein soll, daß ein Bestreben, sie nach Möglichkeit zu umgehen, fort und fort besteht, daß dieses Bestreben und dessen Abwehr lästige Hemmmnisse für die Verkehrtreibenden hervorrufen, daß die Werthaccise die Steuerbehörden zu Nachforschungen nöthigt, die einerseits beschwerlich und gehässig und anderseits vielfach eitel sind.

Dazu kommt, daß, was man denn doch nicht leugnen kann, in der Werthaccise, wie wir sie haben, das Prinzip auf die Spitze getrieben ist und daß nicht leicht eine sonstige Verbrauchsteuer sich so ängstlich an den Werth des Verbrauchsgegenstandes anschließt, nicht weil man dies im Prinzipe für unpassend, sondern weil man es praktisch für nicht wohl ausführbar erachtet hat. Die Grundsätze, welche bei Bildung der Zolltarife zur Geltung kommen, zeigen dieß.

Berechtigt ist darum der Wunsch nach Aenderung der betreffenden Gesetzgebung.

8. Eine angemessene Aenderung, d. i. eine solche, die allen hier in Frage kommenden wichtigeren Interessen billige Rücksicht trägt, ist nun freilich so sehr leicht nicht. Allein der Gegenstand ist schon so vielfach besprochen und so vielseitig beleuchtet worden, daß jetzt die Aufgabe wenigstens nicht übereilt und nicht unvorbereitet aufgegriffen wird.

Die Vorschläge, welche seither zur Sprache gekommen sind, wollen einestheils die Accise und das Ohmgeld in eine einzige Verbrauchsteuer umgewandelt, anderntheils aber das Ohmgeld neben der Accise beibehalten und beide nur sachdienlich abgeändert wissen. Unter diesen zweierlei Vorschlägen werden nun aber allein die der letzteren Art, nicht die der ersteren, Anerkennung verdienen.

Die Accise ist die allgemeine Verbrauchsteuer vom Wein, das Ohmgeld nur eine Zusatzsteuer für den Weinverbrauch im Wirthshause. Wollte man die Accise mit dem Ohmgeld zu einer Abgabe vereinigen, so würde man diese eine Abgabe entweder nur von der Weinconsumtion in Wirthshäusern oder aber gleichmäßig von der Weinconsumtion in Wirthshäusern wie von jener außerhalb derselben zu erheben beabsichtigen müssen. Aber keine dieser Aenderungen könnte angerathen werden, wenn schon für beide sich Beispiele anführen lassen.

Vor Einführung der Accisgesetze von 1812 hat in einzelnen Landestheilen Badens eine Weinverbrauchsteuer bestanden und heute noch besteht in einem Nachbarlande eine solche Steuer, welche nur die Consumtion des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weines in Wirthshäusern trifft. Da, wo diese Steuer heute noch besteht, hat man sich an sie gewöhnt, findet man sie passend und möchte man sie nicht mit einer anderen vertauschen, welche auch die Weinconsumtion außerhalb der Wirthschaften erfaßt. Dieses Beispiel kann jedoch nicht zu gleicher Einrichtung in Baden ermuntern. Man könnte versucht sein, die Behauptung aufzustellen, daß, von der Weinconsumtion der Reisenden abgesehen, durchschnittlich meist nur die minder wohlhabende Klasse ihren Wein im Wirthshause verzehrt und durchschnittlich meist die wohlhabendere Klasse dem Gebiete der häuslichen Consumtion anheimfällt, daß darum, soll nur die eine oder nur die andere Consumtion belastet werden, die Gerechtigkeit eher für die Besteuerung jener außerhalb des Wirthshauses sprechen würde. Ließe sich aber auch die bezeichnete Behauptung bestreiten, so wäre doch nicht zu verkennen, daß es mit der Gerechtigkeit wenigstens vereinbarer sei, beide Gattungen der Weinconsumtion als nur die in den Wirthschaften mit Steuer zu belegen. Und könnte man sich von einem hiernach angerathenen Entschlusse allenfalls da noch abhalten lassen, wo die Privatconsumtion bisher unbelastet war, so würde es doch nimmermehr gerechtfertigt sein, im badischen Lande, wo die Consumtion außerhalb der Wirthschaften nun seit 45 Jahren besteuert ist, wo man sich an diese Besteuerung längst gewöhnt, wo sich überdies hieraus ein Mißstand überall nicht ergeben hat, dieselbe nunmehr aufzugeben und die ganze Last der Steuer auf die Consumtion im Wirthshause zu übertragen.

Etwas anders verhält es sich allerdings mit jenem Vorschlage, der dahin geht, die Verbrauchsteuer vom Wein fortan in ganz gleicher Größe von der Privatconsumtion wie von der im Wirthshause zu erheben, also — unter Aufhebung der Werthaccise — Ohmgeld und Accise in eine nach der Weinmenge zu bemessende, aber überall gleichmäßig zu entrichtende Verzehrungssteuer umzuwandeln. Den Wirthen würde eine Einrichtung nach diesem Vorschlage gewiß sehr willkommen, dem Verfahren bei anderen Verbrauchsteuern würde sie ganz angemessen sein und die Steuererhebung und Controle würde hierdurch wesentlich vereinfacht werden. Der Steuersatz ließe sich aus den Anlagen 1 und 2 unschwer finden. Die Anlage 1 zeigt, daß im Durchschnitte von 1852/56 von der Maas Wein 0,64 kr. an Accise eingegangen sind, und die Anlage 2 lehrt, daß in eben dieser Durchschnittsperiode 1,024 kr. von der Maas Wein an Ohmgeld erhoben wurden. Da aber nur zwei Drittel der veraccisten Weinmenge dem Ohmgelde unterworfen waren, so würde dieser Satz von 1,024 kr. aus zwei Dritteln der Consumtion dem Satze $1{,}024 \cdot {}^{2}/_{3} = 0{,}682$ aus der ganzen veraccisten Menge gleichkommen. Man würde demnach unter Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes fortan von allem der Abgabe zu unterwerfenden Wein auf die Maas 0,64 kr. + 0,682 kr., sonach 1,322 kr. oder mindestens 1,3 kr. an Weinsteuer zu verlangen haben.

Der Vorschlag läßt sich gleichwohl nicht empfehlen, weil er einerseits die Steuerpflichtigen nur unmerklich erleichtern, anderseits dieselben wesentlich stärker belasten, sonach auf die Consumtion unverkennbar eine nachtheilige Rückwirkung äußern würde. Der Wirth nämlich, der durchschnittlich von der Maas Wein an Accise 0,64 und an Ohmgeld 1,024, zusammen 1,664 kr. oder noch nicht 1,7 kr. entrichtet hat, würde freilich um ${}^{1}/_{10}$ kr. von der Maas erleichtert. Diese Erleichterung würde aber den Weinconsumenten im Wirthshause, wenn überhaupt, so doch kaum fühlbar werden. Der Consument außerhalb der Wirthschaft aber, der seither durchschnittlich 0,64 kr. zu entrichten hatte, würde um 0,66 kr., also über das Doppelte in der Steuerlast gesteigert. Dort eine kaum fühlbare Erleichterung, hier eine sehr merkbar stärkere Belastung. Ohne Steigerung seiner Steuereinnahme würde sonach der Staat zum Nachtheil der Consumtion, mittelbar also auch der Production, die Steuerlast namhaft erhöhen. Der Vorschlag wäre schon darum verwerflich, abgesehen davon, daß er durch ausnahmslose Gleichstellung der besten mit den geringsten Weinen vielfache Unzufriedenheit erregen würde. Alles, was im Sinne des Vorschlags geschehen kann, aber auch, soweit möglich, geschehen sollte, ist eine weitere Annäherung der Größe der Steuerlast bei der Consumtion außerhalb der Wirthschaften an jene bei der Consumtion mittelst der Letzteren. Wie fern eine solche Annäherung thunlich ist, wird unten näher besprochen werden.

9. Sind, wie man hieraus sieht, die Vorschläge nicht annehmbar, welche Accise und Ohmgeld in eine Abgabe umwandeln wollen, so läßt sich eine entsprechende Reform nur auf dem Wege bewerkstelligen, der neben der allgemeinen Verbrauchsteuer — Accise genannt — eine Zusatzsteuer, das Ohmgeld, für die Weinconsumtion

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Wirthshause beibehält, im Uebrigen aber bei der Accise oder beim Ohmgeld oder bei beiden Abgaben sachdienliche Aenderungen eintreten läßt.

Von Vorschlägen dieser Gattung sind folgende gemacht worden:

a) Umwandlung der Werthaccise in einen, lediglich die Menge berücksichtigenden Steuersatz, ausnahmslose Festsetzung des Ohmgelds auf 1 kr. von der Maas;

b) Umwandlung der Werthaccise in zwei bis drei je nach dem höheren oder geringeren Weinwerth anwendbare Steuersätze, z. B. eines solchen für Weine unter und bis zu 10 fl. von der Ohm, eines weiteren für Weine über 10 fl. und bis zu 20 fl. von der Ohm und eines dritten für Weine über 20 fl. von der Ohm; das Ohmgeld wie beim ersten Vorschlag;

c) Umwandlung der Werthaccise in eine solche, welche vom Wein, der unmittelbar von inländischen Producenten erworben wird, wie seither ein Fünfzehntel des Weinpreises, jedoch nicht über $^{7}/_{10}$ kr. von der Maas, bei Erwerbung von anderen Weinbesitzern aber $^{7}/_{10}$ kr. von der Maas beträgt; das Ohmgeld wie im Vorschlag a;

d) Umwandlung der Werthaccise in drei Sätze, nämlich $^{6}/_{10}$ kr. von der Maas bei Einkellerungen in Orten unter und bis 4,000 Seelen, $^{7}/_{10}$ kr. bei Einkellerung in Orten über 4000 und bis mit 10,000 Seelen, $^{8}/_{10}$ kr. bei Einkellerung in Orten über 10,000 Seelen; Ohmgeld wie im Vorschlag a;

e) Aenderung dahin, daß die Accise für Nichtwirthe $^{6}/_{10}$ kr. von der Maas beträgt und daß Accise und Ohmgeld von Wirthen nach drei Abstufungen erhoben wird, nämlich von Wirthen 1. Klasse, d. i. solchen, welche durchschnittlich bessere Weine absetzen, mit $2^{2}/_{10}$ kr., von Wirthen 2. Klasse, d. i. solchen, welche durchschnittlich mittlere Weine absetzen mit $1^{8}/_{10}$ kr., und von Wirthen 3. Klasse, welche durchschnittlich nur geringe Weine absetzen, mit $1^{5}/_{10}$ kr. von der Maas;

f) Aenderung in der Art, daß das Ohmgeld durchgängig auf 1 kr. von der Maas, die Accise aber von Wein, der vor dem ersten Ablaß von einem inländischen Produzenten erkauft wird, auf $^{1}/_{2}$ kr. und von sonstigem Wein auf $^{3}/_{4}$ kr. von der Maas festgesetzt wird.

10. Alle diese Vorschläge sind seither schon, namentlich in den betreffenden Commissionsberathungen und Commissionsberichten des jüngsten Landtages, Gegenstand näherer Erörterung geworden. Keiner derselben hat sich aber eines überwiegenden Beifalls zu erfreuen gehabt, obschon fast jeder seine Fürsprecher gefunden hat. In der That kann auch bei näherer Erwägung keiner dieser Vorschläge befriedigen.

Gegen den Vorschlag unter a ist zu erinnern, daß er, da im Steuersatze zwischen den besten und den schlechtesten Weinen durchaus kein Unterschied zugelassen werden will, denn doch etwas zu weit geht, da ein mäßiger Unterschied, wenn auch nicht an die Anmeldung des Weinwerths sich knüpfend, doch immerhin zugestanden werden sollte.

Der Vorschlag unter b würde die Uebelstände, welche die Werthaccise in ihrem Gefolge hat, wohl etwas mindern, aber durchaus nicht ganz beseitigen; der Kampf darüber, ob der Wein in die eine oder andere Steuerklasse gehöre, würde wiederum aufleben, wie er von 1812 bis 1828 bestanden hat, und diesen Kampf wieder aufleben zu lassen, kann nicht als Fortschritt anerkannt werden.

Der Vorschlag unter c hat gegen sich, einmal, daß er die Werthaccise theilweise aufrecht erhalten, dann aber, daß er zu Gunsten der badischen Weinerzeuger, den Weinproduzenten anderer Zollvereinsstaaten gegenüber, ein Privilegium schaffen würde, welches den Letzteren zu gegründeter Beschwerde Anlaß geben könnte.

Diese letztere Erinnerung hat auch der Vorschlag unter f gegen sich.

Der Vorschlag unter d geht zwar von einer im Ganzen gewiß richtigen Unterstellung aus, von der Unterstellung nämlich, daß in den größeren Orten eben doch durchschnittlich auch der bessere Wein consumirt wird. Der Vorschlag ist jedoch noch einer Vereinfachung empfänglich.

Dem Vorschlage unter e endlich steht die Befürchtung entgegen, daß die Eintheilung der Wirthe in drei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Klassen in Ermanglung ganz sicherer Merkmale für diese Eintheilung meist nicht leicht sein, auch fortwährende Reclamationen und Aenderungsanträge hervorrufen dürfte.

Den Vorschlägen ist zuletzt noch entgegen zu halten, daß sie, von den angedeuteten Einwendungen abgesehen, bezüglich der Größe der einzelnen Sätze meist einer Steigerung bedürfen würden, wenn anders der unerläßlichen Anforderung der Staatsfinanzen — Erhaltung des bisherigen durchschnittlichen Weinsteuerertrags — volles Genüge geschehen soll.

11. Die großherzogl. Regierung hat es sich unter diesen Umständen zur angelegentlichen Aufgabe machen müssen, solche Aenderungen zu beantragen, welche die Werthaccise in ihrem Wesen beseitigen und die Erinnerungen, welche gegen die eben erwähnten Vorschläge gerichtet sind, nach Möglichkeit berücksichtigen. Sie glaubt, die Aufgabe in dem Gesetzesentwurf gelöst zu haben, den wir Ihrer Prüfung und Zustimmung zu unterbreiten von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst beauftragt wurden.

Nach dem Gesetzesentwurfe, den wir hiernach vorzulegen die Ehre haben, sollen die Accise und das Ohmgeld von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Obstwein in Fässern, wie seit 1812, auch ferner bestehen. Vom Traubenwein in Fässern soll die Accise in Städten über 4000 Seelen 1 kr. von der Maas, anderwärts $^{8}/_{10}$ kr. von der Maas, das Ohmgeld aber allenthalben $^{8}/_{10}$ kr. von der Maas betragen. Beim Traubenwein in Fässern, der vor dem ersten Ablasse erworben wird, soll an der gesetzlichen Abgabe ein Nachlaß von fünf Prozent gewährt werden.

12. Die Accise und das Ohmgeld vom Wein in Bouteillen sollen also beibehalten bleiben, jene wie dieses mit 3 kr. von der Bouteille. Zwar ist in verschiedenen Vorschlägen die Aufhebung dieser besonderen Sätze beantragt; aber nicht, weil sie bis jetzt irgend Anstände hervorgerufen haben, sondern nur, weil man nach größerer Vereinfachung streben zu müssen glaubte. In schließlicher Erwägung wird jedoch die Festhaltung am seitherigen Tarife vorgezogen. Wohl wäre, wie die Anlage 4 zeigt, eine Ermäßigung auf den allgemeinen Satz der Accise und des Ohmgeldes mit einer nicht erheblichen Mindereinnahme verknüpft; allein die Constatirung des Steuerbetrags nach den künftigen allgemeinen Sätzen könnte nicht einfacher und leichter werden, als nach den bestehenden besonderen Sätzen; und dem richtigen Steuerprinzipe sagt es doch immer zu, die werthvollere Waare höher zu besteuern, wo dies ohne lästige Umstände geschehen kann.

13. Die Accise und das Ohmgeld von Obstwein in Fässern sollen gleichfalls nach den seit 1812 bestehenden besonderen Tarifsätzen forterhoben werden. Eine Aenderung ist nirgends beantragt, würde auch, wie sich aus der Anlage 4 entnehmen läßt, auf die Weinsteuereinnahme überhaupt nur einen sehr geringen Einfluß haben. Anerkennen muß man übrigens, daß die im Jahre 1812 bestimmten Sätze nun nach 45 Jahren von $\frac{2,5}{10}$ kr. für Accise und $\frac{2,5}{10}$ kr. für Ohmgeld füglich auf $^{4}/_{10}$ kr. für Accise und $^{4}/_{10}$ kr. für Ohmgeld von der Maas würden erhöht werden können, zumal ja die Einlagen des Obstweinproduzenten, wenn er nicht zugleich Wirth ist, gänzlich abgabefrei bleiben und dem Wirthe, der eine größere Landwirthschaft treibt, das Ohmgeld von der Consumtion seiner landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter rückvergütet wird.

14. Das Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern soll ermäßigt werden, und zwar von 1 kr. und darüber für die Maas auf $^{8}/_{10}$ kr. Die Zusatzsteuer, welche nur auf der Consumtion mittelst der Wirthschaften haftet, soll also um ein Fünftel, bei Weinen von höherem Werthe als 25 fl. die Ohm um mehr, herabgesetzt werden. Die Gerechtigkeit fordert, wie schon gesagt, daß man die ausnahmsweise Mehrbelastung der Consumtion im Wirthshause wenigstens soweit mindert, als dies ohne Gefährdung der Weinsteuereinnahme auf der einen und ohne empfindliche Mehrbelastung der Consumtion außerhalb des Wirthshauses auf der andern Seite geschehen kann. Die Minderung hat überdies die der Finanzverwaltung wie dem redlichen Verkehr erwünschte Folge, daß sie den Reiz zu Unterschleifen verringert. Daß aber eine Minderung unter den angegebenen Voraussetzungen bis auf $^{8}/_{10}$ kr. zulässig ist, wird sich alsbald zeigen.

15. Die Accise vom Traubenwein in Fässern soll in Städten über 4000 Seelen 1 kr., sonst aber $^{8}/_{10}$ kr. von der Maas betragen, sonach einen Fünftelkreuzer mehr in den mittleren und größeren Städten als ander-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wärts. Die Werthaccise, soweit sie eine Erforschung des Weinwerths fordert, soll fallen, aber damit doch nicht aller Unterschied in der Besteuerung der besseren und der geringeren, der besten und der schlechtesten Weine. Nach einem einfachen, keinerlei Nachfrage erfordernden Merkmal soll ein Unterschied aufrecht erhalten werden, aber kein erheblicher, weil, wenn man die Verzehrung der besseren Weine mit einem erheblich höheren Steuersatz belegen wollte, das einfache Merkmal nicht mehr genügen würde, vielmehr noch andere Kennzeichen der werthvolleren Consumtion und mehrere Abstufungen im Steuersatze aufgestellt werden müßten und dann die Werthaccise mit ihren mehr oder minder gehässigen Folgen nur in anderer Form ins Leben träte. Ein einfaches, im Großen und Ganzen gewiß untrügliches Merkmal ist aber das im Gesetzesentwurf bezeichnete. Niemand wird es bestreiten, daß in den mittleren und größeren Städten eben auch die besseren Weine verzehrt werden. Dies ist übrigens auch als Thatsache nachzuweisen; denn während z. B. im Jahre 1856 nach Anlage 1 im Gesammtdurchschnitte für das Land 0,88 kr. von der Maas an Accise entrichtet wurden, hat diese nach Anlage 3 in den bezeichneten Städten 1,01 kr. betragen.

Der Unterschied im Accissatze der Städte und in jenem des übrigen Landes soll aber nur 1—0,8 kr., d. i. ein Fünftelkreuzer sein, also eine so untergeordnete Größe, daß sie die Consumtion in den Städten zu Gunsten jener auf dem Lande zu vermindern wahrlich außer Stand wäre.

An Accise sind im Durchschnitt der Jahre 1842/46 0,67 kr., im Durchschnitt der Jahre 1852/56 0,64 kr. von der Maas entrichtet worden; künftig aber sollen 0,8 kr., in den Städten sogar 1 kr. von der Maas entrichtet werden, und dennoch wird sich hieraus theilweise eine kleine Erleichterung, theilweise zwar eine Mehrbelastung, aber doch nur eine sehr untergeordnete, den Unannehmlichkeiten des seitherigen Systems nicht gleichzustellende Mehrbelastung ergeben.

Was nämlich zunächst die Weineinlagen anbelangt, welche zum Behufe der Consumtion außerhalb der Wirthschaften stattfinden, so sind sie auf dem Lande verhältnißmäßig selten und nicht der ärmere, sondern der wohlhabendere Staatsbürger legt Wein und zwar gewöhnlich besseren Wein ein. Eine Steuer von $^{8}/_{10}$ kr. von der Maas für solche Einlagen bezeichnet nach dem bisherigen Gesetze einen Weinwerth von 20 fl. für die Ohm oder von 12 kr. für die Maas und damit in der Regel gewiß nicht zu viel. Und wird ausnahmsweise geringerer Wein eingelegt, so bleibt doch der Unterschied zwischen jetzt und künftig ein kaum fühlbares Mehr. In den Städten über 4000 Seelen ist die Einlage in Privatkeller verhältnißmäßig stärker als auf dem Lande, und die Unterstellung, daß in der Regel nur werthvollere Weine eingelegt werden, noch mehr begründet. Der Steuersatz von 1 kr. für die Maas bezeichnet aber einen Weinwerth von 25 fl. für die Ohm oder 15 kr. für die Maas, der gewiß eher unter als über dem gewöhnlichen Werthe für solche Einlagen steht.

Was sodann die Weineinlagen für Wirthschaften betrifft, so würde allerdings an Accise künftig mehr als durchschnittlich seither, dafür aber auch an Ohmgeld weniger zu entrichten sein. Wären die Weineinlagen der Wirthe in den mittleren und größeren Städten durchschnittlich vom nämlichen Werthe als die Weineinlagen der Wirthe im übrigen Lande, so würde — nimmt man den Durchschnitt von 1852/56 zur Grundlage der künftigen Besteuerung — für jene wie für diese an Accise der Betrag von 0,64 kr. und an Ohmgeld der Betrag von 1,024 kr., im Ganzen also der Betrag von 1,664 von der Maas als der angemessene Steuersatz zu wählen sein. Wie aber bereits gesagt ist, gilt von den Weineinlagen in den Städten überhaupt und gewiß auch von den Weineinlagen der Wirthe allda, daß sie durchschnittlich etwas werthvoller sind als im übrigen Lande, daher für die Wirthe hier nur 1,6 kr., für die Wirthe in den Städten dagegen 1,8 kr. an Accise und Ohmgeld erhoben werden sollen. Es gibt nun freilich in den Städten wie auf dem Lande, und zumeist hier, Wirthe, die nur geringere Weine verzapfen und für sie liegt in den vorgeschlagenen Sätzen eine Mehrbelastung. Aber nach der dermaligen Accisgesetzgebung werden solche Wirthe äußerst selten unter 1,4 kr. auf dem Lande und 1,6 kr. in den Städten an Accise und Ohmgeld zu entrichten haben, weil sie gewiß nur äußerst selten Wein einlegen, der sie unter 6 kr., beziehungsweise 9 kr. die Maas zu stehen kommt. Die künftige Mehrbelastung würde also nicht $^{1}/_{5}$ kr. von der Maas übersteigen, mithin der Annehmlichkeit eines einfachen Tarifsatzes

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegenüber nicht in Betracht kommen konnen. Zudem ist der Wirth, der nur geringere Weine verzapft, jenem gegenüber, der bessere ausschenkt, meist noch dadurch im Vortheil, daß sein Absatz rascher stattfindet.

16. Die Accise nach dem Werthe kann sonach füglich in eine solche nach der Menge umgewandelt werden, ohne daß die Städte über 4000 Seelen gegenüber dem übrigen Lande, die Consumtion außerhalb des Wirthshauses gegenüber jener im Wirthshause, die Letztere gegenüber der Ersteren, ein Theil der Wirthe gegenüber dem anderen irgend benachtheiligt werden. Die Anlage 5 berechtigt aber noch zu einer weiteren Behauptung, zu jener nämlich, daß durch die gewählten überall gleichen Sätze kein Theil des Landes vor dem anderen beeinträchtigt wird, da die Durchschnittspreise der Weine in den vier Kreisen des Landes je für eine Periode so ziemlich gleich sind, z. B. für die neueste von 1852/56 vom Fuder im Seekreis auf 162 fl., im Oberrheinkreis auf 153 fl., im Mittelrheinkreis auf 158 fl., im Unterrheinkreis auf 176 fl. stehen. Stärkere Unterschiede, die allerdings früher vorhanden waren, sind durch allmälige Ausstockung des geringsten Rebgeländes und durch Vervollkommnung des Weinbaues nach und nach gemindert worden.

17. Die weitere und letzte der vorhin (Ziff. 11) angeführten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ist die Gestattung eines Nachlasses von fünf Prozent der Steuer bei Einlagen vor dem ersten Ablaß. Dieser Nachlaß ist längst gewünscht, in der Natur der Sache begründet und zur Förderung des frühzeitigen Weinabsatzes der Produzenten nicht unangemessen.

18. Eine für den Staatshaushalt immerhin wichtige Frage ist bei Aenderungen in der Steuergesetzgebung überhaupt, also auch bei den Vorschlägen des Gesetzesentwurfs, die nach dem muthmaßlichen finanziellen Ergebnisse. Außer Zweifel ist dabei, daß davon, daß eine Aenderung getroffen wird, welche einen irgend erheblichen Ausfall an der seitherigen durchschnittlichen Weinsteuereinnahme befürchten ließe, nicht die Rede sein kann. Unsere doch immer sehr mäßige Weinsteuer kann, wenn nöthig, erhöht, darf aber, da zu Steuerminderungen immerhin begründetere Anläße aufzufinden wären, keineswegs weiter gemindert werden.

Bei der Ermittelung des finanziellen Ergebnisses ist natürlich nur die Steuer vom Traubenwein in Fässern in's Auge zu fassen, da im Uebrigen Aenderungen nicht stattfinden sollen. Die Weinsteuer vom Traubenwein in Fässern hat aber betragen nach Anlage 1 und 2

im Durchschnitte 1831/36			
	an Accise . . .	275,042 fl.	
	an Ohmgeld . .	358,350 fl.	
	zusammen		633,392 fl.,
im Durchschnitte 1836/41			
	an Accise . . .	275,798 fl.	
	an Ohmgeld . .	404,800 fl.	
	zusammen		680,598 fl.,
im Durchschnitte 1842/46			
	an Accise . . .	319,566 fl.	
	an Ohmgeld . .	336,179 fl.	
	zusammen		655,745 fl.,
im Durchschnitte 1852/56			
	an Accise . . .	252,214 fl.	
	an Ohmgeld . .	276,418 fl.	
	zusammen		528,632 fl.,

sonach in der letzten fünfjährigen Periode auffallend weniger als je zuvor, weil eben in Folge der vielen Fehlherbste die Weinmenge erheblich ab- und der Weinpreis erheblich zugenommen hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn gleich nun der Ertrag der letzteren Periode so sehr gering ist, so wird denn doch derselbe und die hiernach versteuerte Menge als Anhaltspunkt der Steuerertragsberechnung dienen können, weil, wenn, wie zu erwarten, wiederum günstigere Herbste eintreten, die Menge der Consumtion wachsen und damit eine Annäherung der Steuereinnahme an jene der früheren Perioden stattfinden wird.

In der Periode 1852/56 sind nun durchschnittlich 23,598,831 oder rund 23,600,000 Maas veraccist und durchschnittlich 16,190,093 oder rund 16,200,000 Maas verohmgeldet worden. Im Jahre 1856 wurden im Ganzen 21,531,975 Maas und davon in Städten über 4000 Seelen 4,190,551 Maas, also nahe ein Fünftel, veraccist.

Die Accise nach dem Gesetzesentwurf würde sonach künftig ertragen 23,600,000 . $^4/_5$. $^8/_{10}$ kr. + 23,600,000 . $^1/_5$. 1 kr. = 19,824,000 kr. = ...	330,400 fl.;
das Ohmgeld aber 16,200,000 . $^8/_{10}$. $^1/_{60}$ fl. = ...	216,000 fl.;
Accise und Ohmgeld somit	546,400 fl.,
und, wenn man ein Viertel der Einlagen als solche vor dem ersten Ablasse annimmt und deßhalb von einem Viertel des Steuerertrags zu 136,600 fl. fünf Prozent mit . . .	6,830 fl.
abzieht, noch	539,570 fl.

oder nahe die Durchschnittseinnahme von 1852/56.

Sollte die Consumtionsmenge in der Zukunft wieder steigen, so würde sich, wenn sie auf den Durchschnitt von 1842/46 zu 28,767,297 Maas gelangte, eine Mehreinnahme von beiläufig 20 Prozent oder 107,914 fl., also ein Steuerertrag von etwa . . . . . 647,484 fl. ergeben. Bei der nicht wahrscheinlichen Erhöhung der Consumtion auf den Durchschnitt von 1831/36, oder auf 32,741,264 Maas, wäre eine Mehreinnahme von beiläufig 38 Prozent oder 205,036 fl., d. i. eine Gesammteinnahme von . . . . . 744,606 fl., und bei der freilich ganz unwahrscheinlichen Erhöhung der Consumtion auf den Durchschnitt von 1836/41 zu 37,290,164 Maas würden gegen 57 Prozent oder 307,554 fl. mehr, also im Ganzen an Weinsteuer bis zu . . . . . 847,124 fl. zu erwarten sein.

Uebersehen darf hierbei freilich nicht werden, daß, wenn die vorgeschlagenen Sätze für den Fall einer Erweiterung der Consumtion eine Steigerung des so sehr niedrigen Ertrages erwarten lassen, sie im Falle weiterer Abnahme der Consumtion eben auch einen vielleicht ziemlich empfindlichen Rückschlag der Einnahme nicht verhüten können. Uebersehen darf daher auch nicht werden, daß sie in so fern immer weniger vortheilhaft sind, als die Steuer nach dem Werthe, die bei einer namhafteren Abnahme des Verbrauchs in Folge der höheren Weinpreise stets wenigstens einigermaßen entschädigt. Bieten indeß die festen Sätze hiernach auch einen Mißstand dar, so bleibt derselbe den Vortheilen gegenüber, welche die Abschaffung der Werthaccise gewährt, doch nur untergeordnet.

19. Die unter Ziff. 12 bis 18 vorgetragenen Bemerkungen dürften die Art. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzesentwurfes rechtfertigen.

Im Art. 4 des Letzteren ist bereits Bestehendes des Zusammenhanges wegen aufgenommen.

Der Art. 6 ist nöthig, wenn für Städte über 4000 Seelen ein höherer Steuersatz der Accise bestimmt wird. Denn wenn z. B. ein Weinbesitzer seinen bereits veraccisten Wein im Falle des Ueberzugs oder aus sonstigen Ursachen in eine andere Gemarkung verbringt und hier einlegt, oder wenn dies sein Erbe thut, so hat — falls für die letztere Gemarkung kein höherer Accissatz besteht — die Einlage natürlich wie seither steuerfrei zu bleiben. Besteht aber für die letztere Gemarkung ein höherer Accissatz, so versteht es sich, daß die Steuer vom Mehrbetrage des letzteren Satzes nachgezahlt wird, weil vom Weine, der im gegebenen Fall eingelegt wird, die Accise früher nur nach einem geringeren Satze, also nur theilweise bezahlt worden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Davon machen aber freilich jene Weineinlagen eine Ausnahme, die abgabefrei bleiben, nicht weil ihr Besitzer oder sein Erblasser sie bereits veraccist hat, sondern weil er sie in einen Keller bringt, in welchen die Weineinlagen steuerfrei geschehen dürfen.

Der Art. 7 ist nur aufgenommen, um — was sich eigentlich von selbst versteht — noch ausdrücklich auszusprechen, daß eine Angabe des Weinwerths künftig nicht mehr geschehen soll und damit alle Bestimmungen der Accisgesetze, einschließlich der Strafsätze und Controlvorschriften, wegfallen, welche sich auf die Werthangaben beziehen.

Der Art. 8 enthält die Sätze der Rückvergütung. Sie bestanden bisher bei der Rückvergütung des Ohmgeldes vom Hausverbrauch der Wirthe für ihre landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter im vollen Betrag, sonst für Accise und Ohmgeld in vier Fünftheilen der entrichteten Steuer oder in geringerem Betrag. Diese Regel soll im Allgemeinen auch künftig gelten.

Die Art. 9 und 10 dürften sich von selbst rechtfertigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebersicht

des Ertrags der Weinaccise von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Fässern.

Rechnungsjahr.	Wein in Fässern.		Kommt an Accise auf die Maas.	Weinpreis vom Fuder.
	Weinquantum.	Accisbetrag.		
	Maas	fl.	Kreuzer	fl.
Mai 1831—32	20,378,702	211,538	0,62	156
1832—33	24,311,182	260,999	0,64	161
1833—34	33,149,010	246,541	0,45	112
1834—35	44,045,763	381,705	0,52	130
1835—36	41,821,664	274,427	0,39	98
Durchschnitt 1831—36	32,741,264	275,042	0,50	126
Juni 1836—37	38,661,590	254,492	0,39	99
1837—38	35,297,946	256,855	0,44	109
1838—39	32,929,450	272,711	0,50	124
1839—40	39,018,058	300,896	0,46	116
1840—41	40,543,778	294,038	0,43	109
Durchschnitt 1836—41	37,290,164	275,798	0,44	111
1842	30,925,064	316,463	0,62	153
1843	28,259,928	298,030	0,63	153
1844	28,740,258	312,314	0,65	163
1845	22,440,494	275,118	0,74	184
1846	33,470,742	404,906	0,73	181
Durchschnitt 1842—46	28,767,297	319,566	0,67	167
1847	33,953,173	309,622	0,55	137
1850	30,408,934	185,699	0,37	92
1851	28,513,492	179,900	0,38	95
1852	30,036,427	218,289	0,43	109
1853	27,073,710	228,413	0,51	126
1854	21,974,283	237,293	0,65	162
1855	17,377,758	259,916	0,90	224
1856	21,531,975	317,161	0,88	221
Durchschnitt 1852—56	23,598,831	252,214	0,64	160
Durchschnitt aus sämmtlichen Perioden	30,599,389	280,655	0,55	138

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Uebersicht

des Ertrags des Weinohmgeldes von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Fässern.

Rechnungsjahr.	Wein in Fässern.		Vom Ohmgeld kommt auf die Maas.
	Weinquantum.	Ohmgeldbetrag.	
	Maas	fl.	Kreuzer
Mai 1831—32	14,645,786	247,416	1,014
1832—33	17,301,019	292,132	1,013
1833—34	21,820,853	367,121	1,009
1834—35	27,062,942	454,053	1,007
1835—36	25,744,565	431,028	1,005
Durchschnitt 1831—36	21,315,033	358,350	1,009
Juni 1836—37	24,682,082	413,570	1,005
1837—38	22,872,893	383,970	1,007
1838—39	22,049,819	370,363	1,008
1839—40	24,632,022	413,394	1,007
1840—41	26,367,629	442,702	1,007
Durchschnitt 1836—41	24,120,889	404,800	1,007
1842	19,383,866	326,502	1,011
1843	22,830,290	383,546	1,008
1844	19,675,424	332,481	1,014
1845	18,797,021	319,592	1,020
1846	18,727,493	318,775	1,021
Durchschnitt 1842—46	19,882,819	336,179	1,015
1847	24,677,693	415,264	1,009
1850	19,322,054	323,134	1,003
1851	17,829,530	298,817	1,006
1852	16,555,960	277,605	1,006
1853	18,773,298	315,588	1,009
1854	17,477,832	295,836	1,016
1855	11,927,384	209,602	1,054
1856	16,215,993	283,461	1,049
Durchschnitt 1852—56	16,190,093	276,418	1,024
Durchschnitt aus sämmtlichen Perioden	20,377,208	343,937	1,012

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Uebersicht

des Acciseertrags vom Wein in Fässern in den Städten über 4000 Seelen für das Jahr 1856.

Städte. (Nach der Bevölkerung geordnet.)	Bevölkerung nach neuester Zählung.	Veraccistes Wein-Quantum.	Ertrag der Accise im Ganzen		für eine Maas
		Maas	fl.	kr.	Kreuzer
1. Mannheim	25,688	477,168	9,687	26	1,22
2. Karlsruhe	25,163	742,950	12,334	24	0,99
3. Freiburg	16,089	527,610	8,239	27	0,94
4. Heidelberg	15,129	302,866	6,229	56	1,23
5. Pforzheim	10,711	403,864	6,748	49	1,00
6. Bruchsal	8,241	225,702	3,500	35	0,93
7. Konstanz	7,306	210,670	2,792	2	0,80
8. Rastatt	7,101	206,890	3,139	40	0,91
9. Baden	7,018	334,604	6,400	—	1,15
10. Lahr	6,779	250,908	3,193	50	0,77
11. Weinheim	5,805	50,232	1,087	20	1,29
12. Ettlingen	4,991	129,225	1,984	55	0,92
13. Durlach	4,715	137,771	2,080	54	1,19
14. Offenburg	3,831	190,091	3,129	52	0,98
Summa	148,567	4,190,551	70,549	10	1,01

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Uebersicht

des Ertrags der Weinaccise und des Weinohmgeldes von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Bouteillen und vom Obstwein.

Rechnungsjahr.	Wein in Bouteillen.						Obstwein.					
	Accise.		Ohmgeld.		Summe.		Accise.		Ohmgeld.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mai 1831—32	1,345	—	775	—	2,120	—	1,195	—	937	—	2,132	—
1832—33	1,605	—	721	—	2,326	—	5,929	—	4,379	—	10,308	—
1833—34	1,818	—	892	—	2,710	—	4,777	—	3,345	—	8,122	—
1834—35	2,049	—	1,048	—	3,097	—	4,027	—	2,847	—	6,874	—
1835—36	1,511	—	731	—	2,242	—	2,469	—	1,565	—	4,034	—
Durchschnitt 1831—36	1,666	—	833	—	2,499	—	3,679	—	2,615	—	6,294	—
Juni 1836—37	1,255	—	848	—	2,103	—	708	—	546	—	1,254	—
1837—38	1,408	—	751	—	2,159	—	787	—	610	—	1,397	—
1838—39	1,746	—	837	—	2,583	—	1,362	—	980	—	2,342	—
1839—40	1,887	—	1,001	—	2,888	—	1,264	—	858	—	2,122	—
1840—41	1,879	—	1,178	—	3.057	—	5,773	—	3,976	—	9,749	—
Durchschnitt 1836—41	1,635	—	923	—	2,558	—	1,979	—	1,394	—	3,373	—
1842	2,085	—	1,310	—	3,395	—	5,258	—	3,368	—	8,626	—
1843	2,588	—	1,530	—	4,118	—	5,983	—	4,287	—	10,270	—
1844	2,433	—	1,537	—	3,970	—	1,800	—	1,128	—	2,928	—
1845	2,084	—	1,275	—	3,359	—	2,912	—	2,128	—	5,040	—
1846	1,969	—	1,205	—	3,174	—	1,668	—	1,098	—	2,766	—
Durchschnitt 1842—46	2,232	—	1,371	—	3,603	—	3,524	—	2,402	—	5,926	—
1847	1,498	—	864	—	2,362	—	16,242	—	12,533	—	28,775	—
1850	1,242	—	663	—	1,905	—	3,477	—	2,388	—	5,865	—
1851	1,070	—	543	—	1,613	—	2,794	—	2,273	—	5,067	—
1852	1,320	—	674	—	1,994	—	3,471	—	2,648	—	6,119	—
1853	1,353	—	773	—	2,126	—	6,368	—	5,264	—	11,632	—
1854	1,366	—	749	—	2,115	—	2,929	—	2,262	—	5,191	—
1855	1,531	—	846	—	2,377	—	13,393	—	10,089	—	23,482	—
1856	2,137	—	1,209	—	3,346	—	5,235	—	3,582	—	8,817	—
Durchschnitt 1852—56	1,541	—	850	—	2,391	—	6,279	—	4,769	—	11,048	—
Durchschnitt aus sämmtlichen Perioden . .	1,769	—	994	—	2,763	—	3,865	—	2,795	—	6,660	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Uebersicht

des Durchschnitts-Ertrags der Weinaccise von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Fässern.
(Nach Kreisen geordnet.)

Rechnungs-Durchschnitt.	Wein in Fässern.		Kommt an Accise auf die Maas.	Weinpreis vom Fuder.
	Weinquantum.	Accisbetrag.		
	Maas	fl.	Kreuzer	fl.
I. Seekreis.				
Mai 1831—36	5,730,161	42,544	0,45	111
Juni 1836—41	6,685,061	46,126	0,41	103
Januar 1842—46	4,981,524	52,648	0,63	159
„ 1852—56	3,718,433	40,084	0,65	162
Durchschnitt	5,278,795	45,351	0,52	129
II. Oberrheinkreis.				
Mai 1831—36	8,920,585	71,350	0,48	119
Juni 1836—41	10,238,444	73,917	0,43	108
Januar 1842—46	8,069,552	87,766	0,65	163
„ 1852—56	6,655,889	67,952	0,61	153
Durchschnitt	8,471,118	75,246	0,53	133
III. Mittelrheinkreis.				
Mai 1831—36	12,773,308	109,746	0,52	129
Juni 1836—41	14,342,839	105,912	0,44	111
Januar 1842—46	11,294,725	124,900	0,66	166
„ 1852—56	9,063,589	95,240	0,63	158
Durchschnitt	11,868,615	108,949	0,55	138
IV. Unterrheinkreis.				
Mai 1831—36	5,317,211	51,402	0,58	145
Juni 1836—41	6,023,821	49,843	0,50	124
Januar 1842—46	4,421,497	54,251	0,74	184
„ 1852—56	4,160,919	48,938	0,71	176
Durchschnitt	4,980,862	51,109	0,62	154

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg